

**Satzung über eine Veränderungssperre nach den §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 73 „Sinai I“ der Stadt Bad Soden am Taunus, Stadtteil Bad Soden**

**Satzung zur ersten Verlängerung um ein Jahr**

**Satzung**

der Stadt Bad Soden am Taunus zur ersten Verlängerung der Satzung der Stadt Bad Soden am Taunus über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Bauleitplanung für den Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 73 „Sinai I“ der Stadt Bad Soden am Taunus, Stadtteil Bad Soden.

**§ 1**

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus am 01.10.2008 beschlossene und am 16.10.2008 in Kraft getretene Satzung über eine Veränderungssperre nach den §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 73 „Sinai I“ wird gemäß § 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 16 Baugesetzbuch (BauGB) um ein Jahr verlängert.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, ersichtlich.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden am Taunus hat in ihrer Sitzung am 01.10.2008 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Sinai I“ gefasst, dessen Geltungsbereich identisch mit dem der Veränderungssperre ist.

**§ 2**

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtswirksam aufgestellt ist, spätestens jedoch ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung (gemäß § 17 BauGB). Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer bzw. einer erneuten Beschlussfassung von § 17 BauGB bleibt unberührt.

**Hinweis:**

Gemäß § 215 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich mit Darstellung des Sachverhaltes, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Soden am Taunus geltend gemacht wird. Auf die Vorschriften des § 18 BauGB über Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und auf § 44 BauGB wird hingewiesen.

Bad Soden am Taunus, 30.09.2010

Der Magistrat der Stadt  
Bad Soden am Taunus

Norbert Altenkamp  
Bürgermeister

**Anlage:** Geltungsbereich der Veränderungssperre (ohne Maßstab):

